

S A T Z U N G

*in Kraft seit 17.12.
1998*

des Planungsverbandes "Konversionsmaßnahme Dörndich"

Vorbemerkung

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse

des Ortsgemeinderates Nußbaum vom 19.03.1997
und der Stadt Bad Sobernheim vom 19.03.1997

wurde gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) der Planungsverband
"Konversionsmaßnahme Dörndich" gegründet.

Die Vereinbarung über die Gründung des Planungsverbandes wurde
mit Wirkung vom 10.04.1997 abgeschlossen.

Die Verbandsversammlung hat am 08. DEZ. 1998 gemäß § 205 BauGB
folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

vom 11. DEZ. 1998

§ 1

Gründung des Planungsverbandes

Der Kasernenbereich Dörndich soll nach Aufgabe durch die
Bundeswehr für geeignete zivile Nutzungen planerisch vorbereitet
werden.

Die Bildung eines Planungsverbandes durch die Ortsgemeinde Nuß-
baum und die Stadt Bad Sobernheim ist gemäß § 205 BauGB zur ge-
meindlichen Planungskoordination erforderlich. Bei
dem Planungsverband handelt es sich um eine Körperschaft des
öffentlichen Rechtes.

§ 2

Name und Sitz

1. Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband
Konversionsmaßnahme Dörndich".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Sobernheim, Rathaus.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücken:

Gemarkung Bad Sobernheim:

Flur 15

Parzelle Nr. 1/3 Größe 159.699 qm

Gemarkung Nußbaum:

Flur 3

Parzelle Nr. 72/4 Größe 71.217 qm

Gemarkung Nußbaum:

Flur 4

Parzelle Nr. 11 Größe 4.131 qm

Flächenanteil Nußbaum 75.348 qm

Gesamtfläche Gemarkung Bad Sobernheim

und Nußbaum 235.047 qm

§ 4

Aufgaben des Planungsverbandes

1. Dem Planungsverband obliegen für den Planungsbereich sämtliche Aufgaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches der Ortsgemeinde obliegen.
2. In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Planungsverband insbesondere
 - a) die gem. § 205 Baugesetzbuch (BauGB) dem Planungsverband obliegende Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung für das Verbandsgebiet,
 - b) die Erschließung des Plangebietes, insbesondere die Durchführung des notwendigen Grunderwerbs, den Vollzug der Bauleitpläne sowie die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen,

durchzuführen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Planungsverband Dritter bedienen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Es entfallen auf:

a) die Ortsgemeinde Nußbaum 3 Vertreter

b) die Stadt Bad Sobernheim 3 Vertreter

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

2. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Die Stimmabgabe der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder hat einheitlich zu erfolgen. *Satz 2 geändert*
3. Abweichend von Absatz 2 bedürfen Änderungen in der Aufgabenstellung des Planungsverbandes der Zustimmung aller Vertreter der Verbandsversammlung.
4. Es dürfen auch Nicht-Ratsmitglieder als Vertreter in den Planungsverband gewählt werden.
5. Die Vertreter werden vom Ortsgemeinde-/Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinde-/Stadtrates gewählt.
6. Für den Planungsverband gilt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

1. Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Vertreter des Verbandsvorstehers ist der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. In seinem Verhinderungsfall ist der zweite bzw. bei dessen Verhinderung der dritte Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Vertreter des Verbandsvorstehers.
2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Planungsverbandes einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens obliegt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Es ist ein eigener Haushaltsplan zu erstellen.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

Nach Abzug aller Einnahmen des Planungsverbandes erfolgt die Deckung des Finanzbedarfs nach einem Verteilungsschlüssel, der

sich nach den eingebrachten Gemarkungsflächen in das Sanierungsgebiet richtet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand werden folgende Flächen eingebracht:

a) Gemarkung Nußbaum	75.348 qm = rd.	7,5 ha =	32 % Anteil
b) Stadt Bad Sobernheim	159.699 qm = rd.	16,0 ha =	68 % Anteil
Summe:	235.047 qm = rd.	23,5 ha =	100 % Anteil

§ 10 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen entsprechend der durch die Verbandsmitglieder in den Hauptsatzungen gemäß § 27 Abs. 3 Gemeindeordnung festgelegten Form.

§ 11 Auflösung

Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.

Im übrigen gilt § 205 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Planungsverband ist auch aufzulösen, wenn dies von der Ortsgemeinde Nußbaum oder der Stadt Bad Sobernheim verlangt wird.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

§ 13

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes "städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kasernenbereich Dörndich" vom 10.10.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Sobernheim, den 11. DEZ. 1998


(Jarneck, Verbandsvorsteher)

Satzung
zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes
„Konversionsmaßnahme Dörndich“

vom 1 1. Juli 2003

Auf Grund des § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Planungsverband folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung des § 6 Ziffer 2.

§ 6 Ziffer 2. der Satzung des Planungsverbandes „Konversionsmaßnahme Dörndich“ vom 11.12.1998 wird geändert.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stimmabgabe der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder hat einheitlich zu erfolgen und ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

Es wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind jeweils an die Entscheidungen ihres Gemeinderates / Stadtrates gebunden.

§ 2
In Kraft treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.12.1998 in Kraft

Bad Sobernheim, den 1 1. Juli 2003

Janneck, Verbandsvorsteher



Hinweis auf Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, GemO),
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO),

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Bad Sobernheim geltend gemacht worden sind.



Verbandsgemeindeverwaltung
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Bad Sobernheim, 21.07.2003
1.8-Mr, Az. 020-03-13
Herr Müller

AKTENVERMERK

Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Konversionsmaßnahme Dörndich“

vom 11.07.2003

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Planungsverbandes „Konversionsmaßnahme Dörndich“ am 07.07.2003 beschlossen.
2. Daraufhin wurde die Satzung am 11.07.2003 ausgefertigt.
3. Am 11.07.2003 wurde eine Satzungsausfertigung zur Veröffentlichung im Amtsblatt an die Druckerei Linus Wittich gegeben.
4. Die Satzung wurde mit Hinweis auf die Rechtsfolge (S 24 Abs. 6 GemO) im Amtsblatt Nr. 29 am 17.07.2003 veröffentlicht.
5. Die Satzung ist rückwirkend zum 17.12.1998 in Kraft getreten.
6. Eine Ausfertigung der Satzung mit Aktenvermerk am 21.07.2003
 - in die Satzungsmappe abgeheftet,
 - der Bauverwaltung übersandt,
 - Ortsgemeinde Nußbaum übersandt,
 - der Kreisverwaltung Bad Kreuznach übersandt.
7. Den gesamten Vorgang in Akte 020-03/13 abgeheftet.

Im Auftrag


Herbert Wenz